

Kreisky, Eva, 1995a: „Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung.“ In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*. Frankfurt/M., New York, 203-222.

Kreisky, Eva, 1995b: „Der Stoff, aus dem die Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung.“ In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): *Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften*. Frankfurt/M., New York, 85-124.

Kulawik, Teresa, 1999: *Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Schweden und Deutschland 1870-1912*. Frankfurt/M., New York.

Pateman, Carole, 1988: *The Sexual Contract*. Cambridge.

Pateman, Carole, 1989: *The Disorder of Women*. Cambridge.

Pernau, Margrit, 2007: „Veiled Associations. The Indian Middle Class and the Colonial State“. In: Budde, Gunilla-Friederike/Hagemann, Karen/Michel, Sonya (Hg.): *Civil Society, Public Space and Gender Justice. Historical and Comparative Perspectives*. Oxford, New York (i.E.).

Phillips, Anne, 1995: *Geschlecht und Demokratie*. Berlin.

Phillips, Anne, 2002: „Does Feminism Need a Conception of Civil Society?“ In: Kymlicka, Will/Chambers, Simone (Hg.): *Alternative Conceptions of Civil Society*. Princeton NJ, 71-89.

Sauer, Birgit, 2001: *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*. Frankfurt/M., New York.

Sauer, Birgit, 2003: „Zivilgesellschaft versus Staat. Geschlechterkritische Anmerkungen zu einer problematischen Dichotomie.“ In: Appel, Margit/Gubitzer, Luise/Sauer, Birgit (Hg.): *Zivilgesellschaft – ein Konzept für Frauen?* Frankfurt/M. u.a., 117-136.

Wilde, Gabriele, 2001: *Das Geschlecht des Rechtsstaats. Herrschaft und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungstradition*. Frankfurt/M., New York.

Umkämpfte Räume

Zur Funktion von Öffentlichkeit in Theorien der Zivilgesellschaft

EVA SÄNGER

Als kleinsten gemeinsamen Nenner bezeichnet der Begriff der Zivilgesellschaft – bezogen auf „westliche“, demokratisch regierte, kapitalistische Gesellschaften – in der Regel den öffentlichen Raum des Engagements von Vereinen, Verbänden und Bewegungen, der vom Staat, der Wirtschaft und der Privatsphäre, insbesondere der Familie, abgegrenzt wird. Zivilgesellschaftliches Handeln wird als gewaltfrei, dialogisch und gemeinwohlorientiert aufgefasst. Einige Feministinnen kritisieren an dieser und ähnlichen Definitionen die Abgrenzung der Zivilgesellschaft zur Privatsphäre bzw. Familie und fordern die konzeptuelle Einbeziehung der Familie und/oder der Privatsphäre. In meinem Beitrag möchte ich die These ausführen, dass die Integration der Familie/Privatsphäre in ein bereichs- oder handlungslogisches Modell der Zivilgesellschaft nicht ausreichend ist für eine Analyse der Geschlechterverhältnisse als

Herrschaftsverhältnisse, wenn zugleich eine normative Konzeption von Öffentlichkeit aufrechterhalten wird. Aufbauend auf den Überlegungen Nancy Frasers und aus der Perspektive eines erweiterten Modells der Zivilgesellschaft im Sinne Antonio Gramscis möchte ich die Begrenzungen eines normativen Öffentlichkeitskonzeptes bei Jürgen Habermas sowie Cohen und Arato für eine Theorie der Zivilgesellschaft aufzeigen und diskutieren, welche Konsequenzen die repräsentationslogischen Anforderungen pluraler Öffentlichkeiten für feministische Praxen haben.

Eine erweiterte Zivilgesellschaftskonzeption

Antonio Gramsci bestimmt die *società civile* als Teil eines sozialen Kräfteverhältnisses und charakterisiert sie über die Funktion, die sie für die Aufrechterhaltung von Herrschaft durch Hegemoniebildung hat.¹ Für Gramsci ist die Zivilgesellschaft primär ein Feld, auf dem Kämpfe zwischen verschiedenen Klassen zur Sicherung kultureller Hegemonie ausgetragen werden bzw. ein Terrain, auf dem gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse umkämpft sind. Staatliche Institutionen erweitern das Terrain der Zivilgesellschaft und sichern Herrschaft im Krisenfall durch Zwang, während die „privaten“ gesellschaftlichen Einrichtungen für die Ausarbeitung eines Konsenses verantwortlich sind. Dieser Konsens oder Kompromiss trägt den Interessen marginalisierter und subalternen gesellschaftlicher Gruppen Rechnung, jedoch nicht so, dass die wesentlichen, ökonomischen Interessen der hegemonialen Gruppierung berührt wären. In Gramscis Konzeption der Zivilgesellschaft sind LehrerInnen ebenso wie KaninchenzüchterInnen und RichterInnen beteiligt an der Ausarbeitung dieses Konsenses über die Organisation kollektiver Lebensweisen. Sie sind, mit anderen Worten, beteiligt an der Art und Weise, wie sich die Menschen der grundlegenden Konflikte der Gesellschaft bewusst werden und anhand welcher historisch und lokal spezifischer Begrifflichkeiten sie sich ihrer individuellen und kollektiven Selbst- und Weltbezüge vergewissern. Diese gramscianische Sichtweise trägt einer feministischen Perspektive Rechnung, die davon ausgeht, dass gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse umkämpft sind, und insbesondere umkämpft ist, was als „öffentlich“ und was als „privat“ zu gelten hat, mithin auf allen Ebenen ein staatsbildender „Geschlechterkompromiss“ (Sauer 2001, 89) ausgearbeitet wird. Damit gerät auch die *relationale* Dimension des Verhältnisses von Privatheit und Öffentlichkeit in den Blick. Das heisst, Strategien der „Privatisierung“ können herrschaftssichernd sein, indem z.B. hegemonial männliche Interessen nicht als solche zur Debatte gestellt werden können (ebd., 193). Zugleich aber können Strategien zur Herstellung von Privatheit, d.h. das Geltendmachen des Rechts auf einen geschützten Ort, ein selbstbestimmtes Wissen oder auf selbstbestimmte Handlungen dazu beitragen, hierarchische Geschlechterbeziehungen weniger hierarchisch zu gestalten. Sowohl bei der „Privatisierung“ als auch bei der Herstellung von Privatheit sind die jeweiligen konkreten Machtkonstellationen in Rechnung zu stellen. Öffentlichkeit und Privatheit sind nicht an sich substantiell schützenswert, sondern zentral

ist der strategische feministische Einsatz in die Produktion dieser Dichotomie, die Institutionen und Beziehungen reguliert (ebd., 194).

Einbezug der Privatsphäre in das Konzept der Zivilgesellschaft?

Feministischen Forderungen nach Einbezug der Familie bzw. der Privatsphäre in das Konzept der Zivilgesellschaft liegt die Anerkennung des Geschlechterverhältnisses als Machtverhältnis zugrunde (vgl. Cohen/Arato 1994; Gerhard 1999; Okin 2002; Budde 2003). Bei der Theoriebildung wird zugrunde gelegt, dass Frauen von der politischen Willensbildung ausgeschlossen und auf untergeordnete Weise in die bürgerliche Familie eingeschlossen waren. Berücksichtigt wird, dass der Einschluss in die familiäre Privatsphäre und der Ausschluss aus der politischen Öffentlichkeit ein grundlegendes Strukturmerkmal bürgerlicher Gesellschaften ist, und dass auch moderne, demokratisch regierte, kapitalistische Gesellschaften auf einem „Gesellschaftsvertrag mit doppeltem Boden“ (Gerhard 1999, 170) beruhen. Mit dem Einbezug der Familie bzw. der Privatsphäre wird eine inklusive Form der Zivilgesellschaft als normatives Ideal anvisiert, und Frauen werden als zivilgesellschaftliche Akteurinnen bzw. als Akteurinnen, welche die Werte der Zivilgesellschaft auch im privaten Bereich vertreten, in den Blick genommen. Meines Erachtens jedoch greift das „Hinzuaddieren“ der Familie und/oder der Privatsphäre – sei es handlungs- oder bereichslogisch – zu kurz, insbesondere, wenn zudem eine normative Konzeption der Zivilgesellschaft aufrechterhalten wird. Jean Cohen und Andrew Arato (1994) heben zwar durch die Integration der egalitär gedachten Familie und der privaten Beziehungen in die Zivilgesellschaft die theoretisch oftmals unreflektierte Assoziation von Frauen und Privatheit als unsichtbare, nicht thematisierte Voraussetzung öffentlicher Kommunikation und politischer Auseinandersetzung konzeptionell auf. Sie definieren die Zivilgesellschaft (bestehend aus informellen Gruppen, Vereinen, sozialen Bewegungen, Familien) als grundrechtlich geschützten Bereich kommunikativer Verständigung, der sowohl zur Demokratisierung der Zivilgesellschaft als auch zur Demokratisierung der systemisch integrierten gesellschaftlichen Teilbereiche (Wissenschaft, Wirtschaft, politisches System) beitragen kann (ebd., 436). Privatheitsrechte sollen sicherstellen, dass auch in Familien und privaten Beziehungen egalitäre Standards für alle gelten und die individuelle Freiheit aller Mitglieder gewahrt bleibt (ebd., 455, 628ff.). Cohen und Arato setzen zudem voraus, dass die Zivilgesellschaft bzw. eines ihrer grundlegenden Elemente, die Öffentlichkeit, gleichermaßen für die Anliegen aller offen ist. Prinzipiell kann gemäß ihrem demokratietheoretischen Konzept von Öffentlichkeit, das auf die Diskurstheorie von Jürgen Habermas (1987a, 1987b) gründet, jedes Thema in der Öffentlichkeit angesprochen werden, da der Handlungsbereich der Zivilgesellschaft als durch kommunikatives Handeln vergesellschaftet aufgefasst wird. In diesem Verständnis können Traditionen und Normen durch kommunikatives Handeln in Frage gestellt werden, und der konventionell hergestellte Konsens wird im Idealfall durch einen rational hergestellten Konsens abgelöst. Doch ist an dieser Position mit Nancy Fraser (2001) zu kritisieren,

dass Öffentlichkeiten, in denen Interessen und Identitäten konstituiert und verhandelt werden, auf gesellschaftlichen Machtverhältnissen beruhen und durch hierarchische Verfahrens- und Zugangsregeln strukturiert sind. Diese ungleichen Voraussetzungen werden durch den Bezug auf das Ideal einer für alle gleichermaßen zugänglichen und herrschaftsfreien Öffentlichkeit ausgeklammert. Und auch wenn die Sphäre der privaten Beziehungen idealerweise demokratisch gestaltet wird, lassen sich mit dieser Zivilgesellschaftskonzeption nicht systematisch diejenigen Herrschaftsdimensionen analysieren, die das relationale Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit betreffen, da Cohen und Arato Öffentlichkeit und Privatheit als Sphären verabsolutieren und normativ überhöhen, was den Blick auf die damit verbundenen Strategien der Veröffentlichung oder Privatisierung verschließt.

Das Problem der normativen Festschreibung von Handlungsbereichen ist bei dem Zivilgesellschaftsmodell von Cohen und Arato nicht zuletzt dadurch gegeben, dass sich in dem dualen Gesellschaftskonzept von Habermas, das ihnen als Referenzmodell dient (Cohen/Arato 1994, 423ff., 523ff.), die Sphären von System (Staat und Ökonomie) und Lebenswelt (Familie bzw. Privatheit und politische Öffentlichkeit) durch unterschiedliche Modi der Vergesellschaftung und unterschiedliche Handlungsrationale auszeichnen: Während die Lebenswelt sozial, d.h. durch das kommunikative Handeln integriert ist, findet die Systemintegration über die generalisierten Medien Macht und Geld statt. Hierbei wird nicht genügend berücksichtigt, dass in Verbänden, Vereinen und sozialen Bewegungen Macht und Geld eine Rolle spielen ebenso wie Familien und private/informelle Netzwerke über diese Medien geregelt werden. Es kann also, so Fraser (1992) und Phillips (2002, 75ff.), gerade nicht von grundsätzlich verschiedenen Handlungslogiken und dichotom voneinander abgrenzbaren Sphären ausgegangen werden.

Nancy Frasers Revision des bürgerlichen Modells von Öffentlichkeit

Fraser hat grundlegend zu einer Revision des liberalen Modells bürgerlicher Öffentlichkeit beigetragen. Sie stellt fest, dass Habermas (1990) vernachlässigt, dass die historische Entwicklung der bürgerlichen Öffentlichkeit in Deutschland, Frankreich und England auf dem Ausschluss von Frauen, von Angehörigen der Arbeiterklasse und in den USA von Nicht-Weißen beruhte. Diese Erkenntnisse stellen Fraser zufolge jedoch nicht den Begriff der Öffentlichkeit, sondern vier Annahmen in Frage, die „für eine spezielle, nämlich bürgerlich maskulinisierte, von der Überlegenheit der weißen Rasse überzeugte Konzeption der Öffentlichkeit zentral sind“ (Fraser 2001, 121). Zu diesen Annahmen, die einer Konzeption von Öffentlichkeit entgegenstehen, die dem Ideal der partizipatorischen Gleichstellung verpflichtet ist, zählt Fraser (1) das Ideal des freien Zugangs und das Absehen von sozialer Ungleichheit bei der diskursiven Interaktion; (2) die Annahme einer einzigen allumfassenden Öffentlichkeit; (3) die Vorstellung, dass es ein „Gemeinwohl“ bzw. ein allgemein geteiltes Interesse gebe, das im Prozess der Deliberation zu entdecken sei und Privatinteressen ausschließe

und (4) die Annahme, dass eine scharfe Trennung zwischen Zivilgesellschaft und Staat für eine funktionierende Öffentlichkeit notwendig sei.

Da Habermas im Vorwort zur Neuauflage von „Strukturwandel der Öffentlichkeit“ im Anschluss an Carole Pateman konzidiert hat, dass der Ausschluss von Frauen strukturbildende Kraft hatte (Habermas 1990, 19ff.) möchte ich prüfen, inwieweit Frasers Kritik an Habermas auf seine neueren Ausführungen von Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft zutrifft, wie er sie in „Faktizität und Geltung“ (1998) im Modell der demokratischen Selbstgesetzgebung entwickelt. Bezüglich des ersten Kritikpunktes erkennt Habermas (1998, 438) zwar an, dass die empirisch vorfindbaren Öffentlichkeiten oftmals vermachtet sind und die Qualität einer öffentlichen Meinung – gemessen an prozeduralen Eigenschaften ihres Erzeugungsprozesses – daher eine empirische Größe ist. Allerdings berücksichtigt seine Unterscheidung zwischen verschiedenen Akteuren der Öffentlichkeit, die über unterschiedliche Ressourcen verfügen (ebd., 440f., 454f.), nicht Statuskategorien und kulturelle Stile und auch nicht, wie diese den Zugang zu den tonangebenden Öffentlichkeiten und die Interaktion in ihnen zuungunsten untergeordneter Gruppierungen beeinflussen. Der zweite Kritikpunkt von Fraser, dass Habermas von einer einzigen Öffentlichkeit ausgeht, was die Kluft zwischen herrschenden und untergeordneten Gruppen in Bezug auf eine partizipatorische Gleichstellung nicht verringere, ist in modifizierter Form aufrechtzuerhalten. Habermas geht zwar nicht mehr von einer einzigen, umfassenden Öffentlichkeit, sondern von einer Vielzahl von Teil- und Unteröffentlichkeiten aus. Diese bilden hochkomplexe Netzwerke, die sich überlappen, in internationale, regionale und subkulturelle Arenen verzweigen, die funktional und sachlich differenziert sind und sich beispielsweise in populärwissenschaftliche, kirchliche, feministische oder gesundheitspolitische Öffentlichkeiten gliedern (ebd., 452). Unter diese Konzeption von Öffentlichkeit lassen sich auch die von Nancy Fraser sogenannten subalternen Gegenöffentlichkeiten fassen, die untergeordneten Gruppierungen als Rückzugsräume und als Stützpunkte für die Beeinflussung einer weiteren Öffentlichkeit dienen, und denen Fraser einen hohen Stellenwert für die Verwirklichung des Ideals der partizipatorischen Gleichstellung zuschreibt. Zudem heben sowohl Fraser als auch Habermas hervor, dass Teilöffentlichkeiten bzw. Gegenöffentlichkeiten publizitätsorientiert, d.h. auf eine allgemeine Öffentlichkeit bezogen sind.² Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, *wie* das Verhältnis der Öffentlichkeiten zueinander gedacht wird. Fraser (1996, 165) berücksichtigt die Machtverhältnisse *zwischen* den Öffentlichkeiten und favorisiert das Modell des „strukturierten Settings“, in dem konkurrierende Öffentlichkeiten in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen sowie sich in Auseinandersetzung miteinander befinden. In Habermas' Öffentlichkeitskonzeption sind die mit unterschiedlichen Ressourcen und Einflussmöglichkeiten ausgestatteten einzelnen (Teil-)Öffentlichkeiten theoretisch durch die gleiche, öffentlichkeitstypische Kommunikationsstruktur gekennzeichnet. Sie werden in Bezug auf ihren Beitrag zur Legitimation demokratischer Herrschaft charakterisiert, jedoch nicht, inwieweit sie selbst in einem hierarchischen Verhältnis

zueinander stehen. Zudem bindet Habermas (1998, 440f., 454f.) die Reproduktion der Öffentlichkeit ausschließlich an bestimmte zivilgesellschaftliche Akteure, was eine Perspektive des Kampfes um Öffentlichkeiten und um Deutungsmuster zwischen Akteuren unterschiedlicher Provenienz ausschließt.

Fraser's dritter Kritikpunkt, dass die Vorstellung eines „Gemeinwohls“ bzw. eines allgemein geteilten Interesses, welches im Prozess der Deliberation zu entdecken sei, zu einer Beschränkung verhandelbarer Themen durch ihre Diffamierung als „privat“ führt, ist nicht mehr berechtigt. Gelingende öffentliche Kommunikation bemisst sich Habermas (1998, 438) zufolge an formalen Kriterien des Zustandekommens einer öffentlichen Meinung. Die Öffentlichkeit erhält ihre Themen aus der Lebenswelt, vom Publikum, den Staats- und GesellschaftsbürgerInnen und Habermas konstatiert, dass die Grenzziehung zwischen „privaten“ und „öffentlichen“ Themen Gegenstand der politischen Auseinandersetzung sein sollte (ebd., 380).

Insbesondere jedoch die vierte Kritik von Fraser ist weiterhin berechtigt. Fraser zufolge führt die scharfe Trennung der Zivilgesellschaft vom Staat dazu, dass ausschließlich den schwachen, beratenden Öffentlichkeiten, die sich nicht auf die Beschlussfassung erstrecken, Vorschub geleistet wird. Habermas schreibt im Modell der demokratischen Selbstgesetzgebung den Öffentlichkeiten einen rein deliberativen Status zu. Zivilgesellschaftlichen Akteuren und der öffentlichen Meinung kommt zum einen die Funktion des Agenda-Settings, der lebensweltlich begründeten Identifikation gesellschaftlicher Konfliktlagen und der Problemartikulation für staatliche Institutionen zu (Habermas 1998, 435, 439). Zum anderen hat die zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit die Funktion, dem Prozess der illegitimen Verselbstständigung administrativer und ungleich verteilter sozialer Macht entgegenzuwirken (ebd., 272ff., 433, 466f.). Laut Habermas führt nämlich der Druck der öffentlichen Meinung in Krisenfällen (die Skandalisierung z.B. von Umweltverschmutzung oder Korruption) dazu, dass das im Regelfall durch die illegitime Verselbstständigung sozialer und administrativer Macht gekennzeichnete parlamentarische Verfahren gezwungen wird, die normativen Gehalte des demokratischen Rechtsstaats zu aktualisieren, d.h. vom normalen auf einen außerordentlichen Problemlösungsmodus umzustellen und die legitimen Maßstäbe demokratischer Rechtserzeugung zu realisieren (ebd., 398, 429ff., 451ff.). Im Unterschied dazu plädiert Fraser zu überlegen, wie mehr starke, d.h. beschlussfassende Öffentlichkeiten zu verwirklichen wären oder wie Mischformen zwischen beratenden und beschlussfassenden Öffentlichkeiten in Form von selbstverwalteten Arbeitsplätzen, Kinderbetreuungsstätten oder Wohnanlagen aussehen könnten, d.h. wie Formen demokratischer Partizipation zu erweitern sind. Zwar stellt sie hier selbst fest, dass noch viele Fragen offen sind, wie z.B. die nach der Rechenschaftspflichtigkeit starker Öffentlichkeiten. Sie hält jedoch nachdrücklich fest, dass jegliche Konzeption der öffentlichen Sphäre, die eine scharfe Trennung zwischen der Zivilgesellschaft und dem Staat verlangt, nicht in der Lage ist, „sich die Formen der Selbstverwaltung, der Koordinierung zwischen den Öffentlichkeiten und

der politischen Rechenschaftspflichtigkeit vorzustellen, die für eine demokratische und egalitäre Gesellschaft wesentlich sind“ (Fraser 2001, 148).

Ich resümiere: Auch in seiner neueren Konzeption von Öffentlichkeit in „Faktizität und Geltung“ hält Habermas an drei von Fraser kritisierten Grundannahmen fest, nämlich an der Ausblendung sozialer Ungleichheit, an einem nicht hierarchischen Verhältnis der Öffentlichkeiten zueinander sowie an der Trennung vom Staat, womit er im Modell der demokratischen Selbstgesetzgebung den Öffentlichkeiten nur eine beratende Funktion zuweist.

Repräsentationspolitiken und das konstitutive Außen moderner, pluraler Öffentlichkeiten

Eine gramscianische Sichtweise, die sich auf Prozesse richtet und danach fragt, inwieweit diese funktional für die Sicherung von privater und öffentlicher Herrschaft sind und einen Geschlechterkompromiss erzeugen, impliziert, dass der Bereich der Öffentlichkeit ebenso durch Machtverhältnisse strukturiert ist wie Öffentlichkeiten im hierarchischen Verhältnis zueinander stehen und analytisch nicht vom Staat getrennt sind. Dieser Perspektive wird von Fraser durch den Bezug auf das gramscianisch inspirierte Konzept des „strukturierten Settings“ von Geoff Eley (1992, 306ff.) Rechnung getragen, das sie mit dem Ideal der partizipatorischen Gleichstellung verbindet. Hier ist es notwendig, sich die aporetische Grundlage der demokratietheoretischen Frage, wie die größtmögliche Partizipation aller BürgerInnen zu gewährleisten ist, in Erinnerung zu rufen. Die normative Vorstellung, wonach die partizipatorische Inklusion aller BürgerInnen ein in naher oder ferner Zukunft zu verwirklichendes Ziel ist, beruht Alex Demirovic (1997) zufolge auf einer demokratietheoretischen Aporie: Der öffentliche Raum der Kommunikation ist per se zeitlich und räumlich begrenzt. Moderne hegemoniale Öffentlichkeiten beruhen strukturell auf Exklusion. Daher ist das Ideal der Inklusion prinzipiell uneinlösbar (ebd., 156). Anzuerkennen, dass es unmöglich ist, alle Perspektiven gleichzeitig zu integrieren und somit die normative Zielvorstellung der unbeschränkten Öffnung des öffentlichen Raums der Kommunikation zu hinterfragen, bedeutet nun nicht, einen normativen Begriff der Öffentlichkeit ganz aufzugeben. Wengleich moderne plurale Öffentlichkeiten strukturell auf Exklusion beruhen, ist selbstverständlich festzuhalten, dass der Begriff und das Konzept der Öffentlichkeit in der Moderne ein handlungsleitendes, wirkmächtiges und regulatives Ideal darstellt. Entscheidend ist es aber, normative Orientierungen als *Teil der Deutungsmuster und Handlungsorientierungen* aktueller und potenzieller Mitglieder von Öffentlichkeiten zu begreifen. Moderne plurale Öffentlichkeiten – verstanden als umkämpfte, räumliche und diskursive Foren – tragen die mit dem bürgerlichen Öffentlichkeitsideal verknüpften Normen (Zugänglichkeit, Gemeinwohlbezogenheit, Vertretung allgemeiner Interessen) strukturell in sich. Diese Publizitätsnormen bilden die „Grammatik“⁴³ moderner Öffentlichkeiten. Diese aus der „Grammatik“ erwachsenden Publizitätsnormen bzw. die aus ihnen resultierenden Ansprüche werden durch die Mitglieder der Öffentlichkeit geltend gemacht und da-

mit aufrechterhalten und reproduziert. Die Tatsache, dass Öffentlichkeiten strukturell auf Exklusion beruhen, führt dabei nicht zur Abschwächung der Publizitätsnormen. Im Gegenteil: Die strukturelle Exklusion bewirkt die Reproduktion der generativen Grammatik hegemonialer Öffentlichkeiten. Das Prinzip der Reflexivität, das den Freiheits- und Emanzipationsdiskurs der Moderne kennzeichnet und in der Wiederanwendbarkeit eines Prinzips auf sich selbst besteht (Klinger 2003, 17ff.), hat zur Folge, dass gerade die Ausgeschlossenen im Namen der aufklärerischen Prinzipien von Gleichheit und Gerechtigkeit Zugang, Teilhabe und ihr Recht auf Vertretung ihrer Interessen einfordern.

Auch in Bezug auf Repräsentationspolitiken ist das grundsätzliche Problem von Öffentlichkeiten nicht, dass in der/den Öffentlichkeit(en) nur *bestimmte* Interessen repräsentiert werden (ergo, dass immer bestimmte Perspektiven ausgeschlossen werden), sondern problematisch sind *Konflikttypen*. Damit meint Demirovic, dass die Kosten dafür, in den öffentlichen Raum einzudringen, ihn zu erweitern und zu verändern – wie dies beispielsweise durch die alten und neuen Frauenbewegungen geschah – in der Regel sehr hoch sind. Öffentliche Räume sind so strukturiert, dass diejenigen, die im öffentlichen Raum vertreten sind, ihre Herausdrängung vorwegnehmen und versuchen müssen, einer Herausdrängung durch die Verallgemeinerung ihrer Interessen zuvorzukommen. So wird ein permanenter Kampf um Selbstbehauptung in der Öffentlichkeit geführt. Beispielsweise ist die präventive Generalisierung von Interessen bis hin zum Fundamentalismus als eine „totalisierende Interessenaggregation im Kampf um öffentliche Anerkennung“ (Demirovic 1997, 160), als eine Strategie der dauerhaften Behauptung zu beschreiben, die der Logik der modernen Interessenrepräsentation angemessen ist.

Ein näherer Blick auf das zugrunde liegende Repräsentationsmodell verdeutlicht die Problematik der Konflikttypen insbesondere für feministische Praktiken, die den Anspruch auf nicht essentialistische Politiken und hierarchiefreie Selbstorganisation verfolgen: Interessenvertretung im öffentlichen Raum des Politischen funktioniert weitestgehend repräsentations- bzw. identitätslogisch (vgl. Phillips 1995, 100ff.; Rosenberger 2004, 186). Dies bedeutet, dass eine Vertretung im Sinne einer Abbild- oder Identitätslogik vorausgesetzt wird. Damit werden bestimmte kollektive Identitäten festgeschrieben und andere ausgeschlossen. Diese Repräsentationslogik ist dem emanzipatorischen Anspruch feministischer Bewegungen oder Vereine auf inklusive und hierarchiefreie, nicht identitätslogische politische Praxis oftmals diametral entgegengesetzt. Zu dieser identitätslogischen Anforderung, die moderne Öffentlichkeiten mit sich bringen, insbesondere wenn es entscheidungsmächtige Öffentlichkeiten sind, müssen auch gegenhegemoniale Bewegungen und Organisationen Stellung beziehen, sofern sie den Anspruch auf öffentliche Vertretung ihrer Interessen haben (vgl. Säger 2006).

Zur Debatte steht daher, wie eine feministische Wissensstrategie und -politik mit diesen identitätslogischen Anforderungen umgeht. Ausgehend von der queer-feministischen Einsicht, dass Geschlecht und Sexualität sozial und diskursiv konstruiert und

kulturell heterogen sind, entwickelt Antke Engel (2002, 16, 127ff.) ein Verständnis von Repräsentation als Bedeutungsproduktion und Wirklichkeitskonstruktion. Sie versteht Repräsentation als einen Prozess der Bezeichnung und Konstruktion von Wirklichkeit, der sich auf eine Vielzahl von symbolisch-diskursiven und sozio-materiellen Kräftefeldern bezieht. Ein Ziel Engels ist es, Repräsentationspraktiken zu entwerfen, die nicht über „Ausschlussverfahren funktionieren, und gewaltsam Opfer fordern“ (ebd., 146). Mit dieser Perspektive werden Repräsentationsprozesse als epistemische und politische Interventionsstrategien aufgefasst sowie als Bezeichnungsprozesse, die nicht von einem selbstidentischen (kollektiven) Subjekt ausgehen. Repräsentation als Intervention aufzufassen ermöglicht es, die mit repräsentationslogischen Anforderungen einhergehenden Bedeutungsüberschüsse (d.h. die Unmöglichkeit, das zu „sein“, was man repräsentiert) als Interventionsfeld zu begreifen, und zum Bestandteil einer diskursiven Praxis zu machen, die die aporetischen Grundlagen einer auf Exklusion beruhenden Öffentlichkeit und die mit dieser Öffentlichkeit verbundenen Konflikttypen berücksichtigt.

Anmerkungen

- 1 Ich beziehe mich auf punktuelle Lektüre der von Klaus Bochmann u.a. [1992] herausgegebenen „Gefängnishefte“ Gramscis sowie auf Kebir 1991; Demirovic 1998; Votsos 2001; Sauer 2003.
- 2 Fraser (2001, 131) betont, dass der Begriff der Gegenöffentlichkeit – auch wenn Gegenöffentlichkeiten durchaus antiegalitär, exklusiv und antidemokratisch sein können – prinzipiell eine publizitätsbezogene Orientierung aufweist. Habermas (1998, 452) stellt fest, dass „alle umgangssprachlich konstituierten Teilöffentlichkeiten porös füreinander“ bleiben.
- 3 Den Begriff der „Grammatik“ habe ich von Chantal Mouffe übernommen. Mouffe (1998, 847) versteht unter der „Grammatik“ des bürgerlichen Verhaltens „die regimespezifische Auffassung von ethisch-politischen Prinzipien.“

Literatur

Bochmann, Klaus/Haug, Wolfgang Fritz/Jehle, Peter (Hg.), 1992: Gefängnishefte – Antonio Gramsci. Kritische Gesamtausgabe. Hamburg.

Budde, Gunilla Friederike, 2003: „Das Öffentliche des Privaten. Die Familie als zivilgesellschaftliche Kerninstitution.“ In: Bauerkämper, Arnd (Hg.): Die Praxis der Zivilgesellschaft. Akteure, Handlungen und Strukturen im internationalen Vergleich. Frankfurt/M., 57-75.

Cohen, Jean/Arato, Andrew, 1994: Civil Society and Political Theory. Cambridge MA, London.

Demirovic, Alex, 1997: „Zivilgesellschaft, Öffentlichkeit, Demokratie.“ In: Demirovic, Alex. (Hg.): Demokratie und Herrschaft. Aspekte kritischer Gesellschaftstheorie. Münster, 148-164.

Demirovic, Alex, 1998: „Löwe und Fuchs. Antonio Gramscis Beitrag zu einer kritischen Theorie bürgerlicher Herrschaft.“ In: Imbusch, Peter (Hg.): Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien. Opladen, 95-107.

Eley, Geoff, 1992: „Nations, Publics and Political Cultures: Placing Habermas in the Nineteenth Century.“ In: Calhoun, Craig (Hg.): Habermas and the Public Sphere. London, 289-339.

Engel, Antke, 2002: Wider die Eindeutigkeit. Sexualität und Geschlecht im Fokus queerer Politik der Repräsentation. Frankfurt/M.

- Fraser, Nancy**, 1992: „Was ist kritisch an der Kritischen Theorie? Habermas und die Geschlechterfrage.“ In: Ostner, Ilona/Lichtblau, Klaus (Hg.): *Feministische Vernunftkritik. Ansätze und Traditionen*. Frankfurt/M., 99-146.
- Fraser, Nancy**, 1996: „Öffentlichkeit neu denken: Ein Beitrag zur Kritik real existierender Demokratie.“ In: Scheich, Elvira (Hg.): *Vermittelte Weiblichkeit: Feministische Wissenschafts- und Gesellschaftstheorie*. Hamburg, 151-182.
- Fraser, Nancy**, 2001: „Neue Überlegungen zur Öffentlichkeit. Ein Beitrag zur Kritik der real existierenden Demokratie.“ In: Fraser, Nancy (Hg.): *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt/M., 107-150.
- Gerhard, Ute**, 1999: „Atempause: Die aktuelle Bedeutung der Frauenbewegungen für eine zivile Gesellschaft.“ In: Gerhard, Ute (Hg.): *Atempause. Feminismus als demokratisches Projekt*. Frankfurt/M., 157-178.
- Habermas, Jürgen**, 1987a: *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1. Handlungsrationality und gesellschaftliche Rationalisierung. Frankfurt/M.
- Habermas, Jürgen** 1987b: *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt/M.
- Habermas, Jürgen**, 1990: *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt/M..
- Habermas, Jürgen**, 1998: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt/M.
- Kebir, Sabine**, 1991: *Gramsci's Zivilgesellschaft. Alltag, Ökonomie, Kultur, Politik*. Hamburg.
- Klinger, Cornelia**, 2003: „Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und Geschlecht.“ In: Knapp, Gudrun-Axeli/Wetterer, Angelika (Hg.): *Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II*. Münster, 13-48.
- Mouffe, Chantal**, 1998: „Für eine anti-essentialistische Konzeption feministischer Politik“. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*. 46. Jg. H. 5, 841-848.
- Okin, Susan Moller**, 2002: „Comment on Nancy Rosenblum's ‚Feminist Perspectives on Civil Society and Government‘“. In: Rosenblum, Nancy L./Post, Robert C. (Hg.): *Civil Society and Government*. Princeton NJ, 179-186.
- Phillips, Anne**, 1995: *Geschlecht und Demokratie*. Hamburg.
- Phillips, Anne**, 2002: „Does Feminism need a Conception of Civil Society?“ In: Chambers, Simone/Kymlicka, Will (Hg.): *Alternative Conceptions of Civil Society*. Princeton NJ, 71-89.
- Rosenberger, Sieglinde K.**, 2004: *Interesse – Identität*. In: Rosenberger, Sieglinde K./Sauer, Birgit (Hg.): *Politikwissenschaft und Geschlecht*. Wien, 171-190.
- Sänger, Eva**, 2006: „Zur strukturellen Repräsentationsproblematik bei der Vertretung von Fraueninteressen am Beispiel des ‚Experiments‘ Unabhängiger Frauenverband.“ In: Weckwert, Anja/Wischermann, Ulla (Hg.): *Das Jahrhundert des Feminismus. Streifzüge durch nationale und internationale Bewegungen und Theorien*. Königstein/Ts., 95-112.
- Sauer, Birgit**, 2001: *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*. Frankfurt/M.
- Sauer, Birgit**, 2003: „Zivilgesellschaft versus Staat. Geschlechterkritische Anmerkungen zu einer problematischen Dichotomie.“ In: Appel, Margit/Gubitzer, Luise/Sauer, Birgit (Hg.): *Zivilgesellschaft – ein Konzept für Frauen? Frankfurt/M. u.a.*, 117-136.
- Votsos, Theo**, 2001: *Der Begriff der Zivilgesellschaft bei Antonio Gramsci*. Hamburg.